



KOA 4.520/19-004

# Bescheid

## I. Spruch

Über Antrag der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen bundesweiten Multiplex-Plattform „MUX I“, wird die zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 29.03.2019, KOA 4.520/19-002, festgelegte Service ID für das Programm Radio Energy gemäß § 15b Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, dahingehend geändert, dass sie anstelle von „AD52“ nunmehr „AC51“ lautet:

## II. Begründung

Mit Schreiben vom 19.08.2019 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung der Service ID für das Programm Radio Energy von „AD52“ auf „AC51“.

Diese Service ID wird von der N&C Privatradiobetriebs GmbH bereits bei dem von ihr veranstalteten UKW-Hörfunkprogramm verwendet. Die Verwendung der gleichen Service ID für UKW und DAB+ erlaubt das Erkennen des Programms durch einen Programmempfänger bei von unterschiedlichen Sendestandorten versorgten Gebieten, ohne dass der Nutzer einen Suchlauf machen muss. Damit kann der Nutzer ohne Programmsuchlauf das Programm im gesamten von UKW und DAB+ versorgten Gebiet hören.

Den Angaben des fernmeldetechnischen Amtssachverständigen zufolge kann die beantragte Service ID zugeordnet werden.

Es sind keine Umstände ersichtlich, die einer Bewilligung der beantragten Änderungen durch die KommAustria gemäß § 15b Abs. 2 PrR-G entgegenstehen würden.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, kann gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, die weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.520/19-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. September 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)